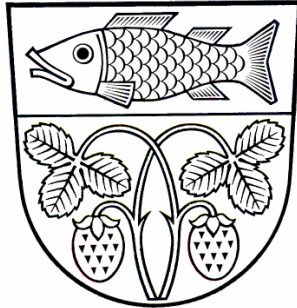


Gemeinde Feldafing



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
der Gemeinde Feldafing
(BGS-WAS)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragserhebung.....	3
§ 2	Beitragstatbestand.....	3
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld.....	3
§ 4	Beitragsschuldner.....	4
§ 5	Beitragsmaßstab.....	4/5
§ 6	Beitragssatz.....	5
§ 7	Fälligkeit.....	5
§ 8	Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.....	5
§ 9	Gebührenerhebung.....	6
§ 9 a	Grundgebühr.....	6
§ 10	Verbrauchsgebühr.....	6
§ 11	Entstehen der Gebührenschild.....	7
§ 12	Gebührenschildner.....	7
§ 13	Abrechnung/Fälligkeit/Vorauszahlung.....	7
§ 14	Mehrwertsteuer.....	7
§ 15	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner.....	7
§ 16	Übergangsregelung.....	8
§ 17	Inkrafttreten.....	8
	Bekanntmachungsvermerk.....	9

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldafing folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Feldafing erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Betrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 1200 m² sind, (übergroße Grundstücke) beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 1200 m².
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder die an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksflächen anzusetzen.
- (5) Ein weiterer Geschossflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, für
 - a) die tatsächliche Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossflächen,
 - b) im Falle des Absatzes 1, Satz 2 bei der Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen,
 - c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder selbständigen Gebäudeteils im Falle des Absatzes 2, Satz 4, wenn mit der Nutzungsänderung die Voraussetzungen einer Beitragsfreistellung entfallen.

Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände für die Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1, Satz 2.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu

berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 2 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,20 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,97 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Feldafing erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Sobald Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt:

bis	2,5 m ³	12,28 Euro/Jahr netto, zuzügl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %
bis	6 m ³	24,54 Euro/Jahr netto, zuzügl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %
bis	10 m ³	49,08 Euro/Jahr netto, zuzügl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %
bis	25 m ³	61,36 Euro/Jahr netto, zuzügl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %
bis	40 m ³	85,90 Euro/Jahr netto, zuzügl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %
über	40 m ³	110,44 Euro/Jahr netto, zuzügl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde Feldafing zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,13 Euro zuzüglich gesetzlicher MwSt., derzeit 7 %, pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Bauwasser wird mit einer Pauschale von 30 m³ je Hauseinheit abgerechnet. Die Gebühr beträgt 1,13 Euro zuzüglich gesetzlicher MwSt., derzeit 7 % pro Kubikmeter.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dringlich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet mit dem 30.06. des darauf folgenden Jahres. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Feldafing die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beitragssätzen in § 6 wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Feldafing für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 01.10.1959, 15.09.1980, 03.04.2001 in den jeweils geltenden Änderungssatzungen vom 15.12.1982, 30.11.1984, 24.07.1985, 01.08.1989, 29.06.1993, 18.01.1995, 10.05.1995, 26.05.1995, 21.04.1997, 02.07.2004 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den oben aufgeführten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 25.09.2007
in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln
hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.09.2007 angeheftet
und am..... wieder entfernt.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister